REGLEMENT ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG ÖFFENTLICHER GEBÄUDE UND ANLAGEN

Wohlen

01.12.2021

REGLEMENT ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG ÖFFENTLICHER GEBÄUDE UND ANLAGEN

Inhaltsverzeichnis

I.	**VIDEOÜBERWACHUNG**	**2**
§ 1	Zweck der Überwachung	2
§ 2	Zuständige Stelle	2
§ 3	Überwachungsperimeter	2
§ 4	Überwachungszeiten, Hinweistafeln	2
§ 5	Protokollierung	3
§ 6	Auswertung	3
§ 7	Speicherung und Vernichtung	3
§ 8	Informationspflicht	3
§ 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	3
§ 10	Datensicherheit	4
§ 11	Datenschutzkontrolle	4
§ 12	Veröffentlichung	4
II.	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**	**5**
§ 13	Inkrafttreten	5

Ingress
Der Gemeinderat Wohlen erlässt gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 9. Dezember 1978 das nachstehende Reglement:

I. VIDEOÜBERWACHUNG

§ 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2 Zuständige Stelle

[1]Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

[2]Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

[1]Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

[2]Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafeln

[1]Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

[2]Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

«Videoüberwachung» oder ein entsprechendes Piktogramm
Auskunftstelle: Regionalpolizei Wohlen, Telefon: 056 619 81 17

§ 5 Protokollierung

[1]Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

[2]Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7 Speicherung und Vernichtung

[1]Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

[2]Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

[3]Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sofern es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10 Datensicherheit

[1]Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG[1]) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

[2]Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

[3]Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11 Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschungen rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12 Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Webseite der Gemeinde veröffentlich und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

[1] Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Wohlen, 22. November 2021

Gemeinderat Wohlen

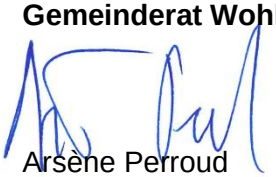

Arsène Perroud
Gemeindeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

ANHANG 1 ZUM REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG VOM 1. DEZEMBER 2021

Wohlen

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste					
Gebäude/Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungs-zeit	Zweck/Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende Stelle/Auskunftsstelle
Bushof Bahnhofplatz	6	– Kamera 6: Übersicht Veloständer West – Kamera 8: Übersicht Ticketautomaten – Kamera 9: Übersicht Veloständer Ost – Kamera 10: Übersicht Sitzbänke / Brunnen – Kamera 11: Übersicht Veloständer – Kamera 12: Übersicht Eingang Stationsgebäude	24 Stunden 24 Stunden 24 Stunden 20.00 bis 06.00 Uhr 24 Stunden 20.00 bis 06.00 Uhr	**Wahrung des Hausrechts** Verhinderung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen, groben Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigungen und Velodiebstahl.	Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung: Regionalpolizei Wohlen *wohlen.regionalpolizei@repol.ag.ch* Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat Technischer Support: Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter *planungbauumwelt@wohlen.ch* (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)
Tiefgarage mit P+R-Anlage	6	– Kamera 1: Übersicht Korridor – Kamera 2: Übersicht Kassenbereich – Kamera 3: Überwachung Kassenbereich – Kamera 4: Überwachung Einfahrt – Kamera 5: Überwachung Ausfahrt – Kamera 7: Übersicht Lift UG + EG	24 Stunden 24 Stunden 24 Stunden 24 Stunden 24 Stunden 24 Stunden	**Wahrung des Hausrechts** Verhinderung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen, groben Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigungen.	Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung: Regionalpolizei Wohlen *wohlen.regionalpolizei@repol.ag.ch* Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat Technischer Support: Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter *planungbauumwelt@wohlen.ch* (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

Der Anhang 1 tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Wohlen, 22. November 2021

Gemeinderat Wohlen

Arsène Perroud
Gemeindeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

ANHANG 2 ZUM REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG VOM 1. DEZEMBER 2021

Wohlen

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungs-zeit	Zweck/Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende Stelle/Auskunftsstelle
Sporthallen Hofmatten (Tiefgarage)	8	– Kamera 1: Überwachung Treppenhaus – Kamera 2: Überwachung Treppenhaus – Kamera 3: Überwachung Ein- / Ausfahrt Parkhaus bestehend – Kamera 4: Überwachung Kassenbereich 1 / Eingangsbereich – Kamera 5: Überwachung Seiteneingang – Kamera 6: Überwachung Ein- Ausfahrt Parkhaus – Kamera 7: Übersicht Veloständer – Kamera 8: Überwachung Kassenbereich 2 / Eingangsbereich	24 Stunden 24 Stunden 24 Stunden 24 Stunden 24 Stunden 24 Stunden 24 Stunden 24 Stunden	**Wahrung des Hausrechts** Verhinderung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen, groben Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigungen und Velodiebstahl.	<u>Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung</u>: Regionalpolizei Wohlen *wohlen.regionalpolizei@repol.ag.ch* Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat <u>Technischer Support:</u> Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter *planungbauumwelt@wohlen.ch* (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

Der Anhang 2 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Wohlen, 19. September 2022

Gemeinderat Wohlen

Arsène Perroud
Gemeindeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

ANHANG 3 ZUM REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG VOM 1. DEZEMBER 2021

Wohlen

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungs-zeit	Zweck/Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende Stelle/Auskunftsstelle
Polizeiposten, Wilstrasse 57	5	– Kamera 1: Vorplatz Garagenboxen – Kamera 2: Übersicht Haupteingang draussen – Kamera 3: Übersicht Haupteingang innen EG – Kamera 4: Übersicht Vorplatz OG – Kamera 5: Übersicht Schalter OG	Kamera 1 24 h / Ereignisfallbe-zogene Aus-wertung Kameras 2 + 3 Ab 18.00 bis 6.00 Uhr / Ereignisfallbe-zogene Aus-wertung und Echtzeit Kameras 4 + 5 24 h / Ereignisfallbe-zogene Aus-wertung und Echtzeit	**Wahrung des Hausrechts** Verhinderung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen, groben Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigungen. **Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe** Verhinderung und Ahndung von Delikten gegen Leib und Leben.	Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung: Regionalpolizei Wohlen *wohlen.regionalpolizei@repol.ag.ch* Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat Technischer Support: Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter *planungbauumwelt@wohlen.ch* (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

Der Anhang 3 tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Wohlen, 6. März 2023

Gemeinderat Wohlen

Arsène Perroud
Gemeindeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

ANHANG 4 ZUM REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG VOM 1. DEZEMBER 2021

Wohlen

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungs-zeit	Zweck/Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende Stelle/Auskunftsstelle
Sammelstelle Farnbühl	1	– Kamera 1: Sammelstelle	Kamera 1 24 h / Ereignisfallbe-zogene Aus-wertung	**Wahrung des Hausrechts** Verhinderung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen, groben Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigungen.	Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung: Bereich Planung, Bau und Umwelt Wohlen planungbauumwelt@wohlen.ch Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat Technischer Support: Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter *planungbauumwelt@wohlen.ch* (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

Der Anhang 4 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Wohlen, 26. August 2024

Gemeinderat Wohlen

Arsène Perroud
Gemeindeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

ANHANG 5 ZUM REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG VOM 1. DEZEMBER 2021

Wohlen

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungs-zeit	Zweck/Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende Stelle/Auskunftsstelle
Sammelstelle Friedhof	1	– Kamera 1: Sammelstelle	Kamera 1 24 h / Ereignisfallbe-zogene Aus-wertung	**Wahrung des Hausrechts** Verhinderung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen, groben Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigungen.	Auskunft, Auswertung und Datenbearbeitung: Bereich Planung, Bau und Umwelt Wohlen planungbauumwelt@wohlen.ch Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat Technischer Support: Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter *planungbauumwelt@wohlen.ch* (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

Der Anhang 5 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Wohlen, 26. August 2024

Gemeinderat Wohlen

Arsène Perroud
Gemeindeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber